

BEBAUUNGSPLAN Nr. 3 - Gemeinde Rothenschirmbach
PLANZEICHNUNG - Teil A

Planzeichenerklärung
(nach Plan Nr. 90 vom 18. 12. 1990)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau-GB)

MI Mischgebiet (§ 6 Bau-NO)
GE Gewerbegebiet (§ 9 Bau-NO)
GI Industriegebiet (§ 9 Bau-NO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau-GB, § 16 bis 20 Bau-NO)

I - III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau-GB, § 20 Bau-NO)

Baugrenze
räumlicher Geltungsbereich (§ 7 Bau-GB)
Abgrenzung unterschiedl. Nutzung (16 (5) Bau-NO)

4. Verkehrsanlagen (§ 9 (1) Nr. 11 Bau-GB)

Straßenverkehrsflächen
Gehweg/Radweg
Parkplatz
neuer Feldweg

5. Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 (1) Nr. 14 Bau-GB)

Platz für Trafo
Abwasser (vollbiolog. Kläranlage)
Wasser (Rückhaltebecken - RR, Feuerlöschteich - F)

6. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 25 a+b Bau-GB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
öffentliche Grünfläche
Straßenbäume zu pflanzen
extensive Gras- u. Wildkrautfluren anzuzeigen
priv. Grünflächen m. Pflanzbindung
Umgrenzung von Flächen f. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Ausgleichsflächen
Straßenbäume in priv. Grünflächen
Lärmschutzwand

7. Sonstige Darstellungen

Stall 3 vorh. Anlage der Tierproduktion
Bezeichnung der Flurstücke
Straßenachse
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen unterirdisch

8. Nutzschaablone (§ 9 (1) Nr. 1 Bau-GB)

Baugebiet Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl Baufeldgröße in ha
Bauweise Traufhöhe über Erschließungsstraße (max)
o - offene Bauweise
u - abweichende Bauweise

Textliche Festsatzung - Teil B

Gemeinde Rothenschirmbach
Bebauungsplan Nr. 3

Satzung zum Misch-/Gewerbe-/Industriegebiet zu dem Bebauungsplan Nr. 3 in der Gemeinde Rothenschirmbach des Investors Leitnermaier. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 4. 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. 7. 1990 (GVBl. I S. 725) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.09.92 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Misch-/Gewerbe-/Industriegebiet der Gemeinde Rothenschirmbach, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Festsetzungen

Die Festsetzungen beziehen sich auf den im Plan begrenzten Geltungsbereich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 befindet sich in der Gemeinde Rothenschirmbach, Flur 3.

Die textlichen Festsetzungen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
Hinweise und Empfehlungen
sowie die
Textlichen Festsetzungen zum Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 3
sind dem zugehörigen Schriftsatz zu entnehmen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.192.
Die ersüßliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 24.192. bis zum 31.192. durch Aushang am 23.192. erfolgt.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1, Satz 1 BauZVO ist am 18.02/28.03/15.03/24.03 durchgeführt worden.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.02/22.03 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 18.02/28.03/15.03/24.03 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 19.09.92 bis zum 23.09.92 vom 02.09.92 bis zum 03.09.92 während folgender Zeiten
Montag 7 - 16 Uhr
Dienstag 7 - 16 Uhr
Mittwoch 7 - 16 Uhr
Donnerstag 7 - 16 Uhr
Freitag 7 - 12 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauZVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.09.92 bekannt gemacht worden.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat am 18.02/28.03/15.03/24.03 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat am 18.02/28.03/15.03/24.03 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung hat am 18.02/28.03/15.03/24.03 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.09/14.09.92 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.09/14.09.92 genehmigt.

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit angefertigt.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsgemäßen Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.09/14.09.92 bestätigt.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.09/14.09.92 in der Zeit vom 18.09/14.09.92 bis zum 23.09/03.09.92 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauZVO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten (§§ 84, 246 a, Abs. 1 Satz 1, Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.09/14.09.92 in Kraft getreten.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.09/14.09.92 in der Zeit vom 18.09/14.09.92 bis zum 23.09/03.09.92 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauZVO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten (§§ 84, 246 a, Abs. 1 Satz 1, Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.09/14.09.92 in Kraft getreten.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

15. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.09/14.09.92 in der Zeit vom 18.09/14.09.92 bis zum 23.09/03.09.92 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauZVO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten (§§ 84, 246 a, Abs. 1 Satz 1, Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.09/14.09.92 in Kraft getreten.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

16. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.09/14.09.92 in der Zeit vom 18.09/14.09.92 bis zum 23.09/03.09.92 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauZVO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten (§§ 84, 246 a, Abs. 1 Satz 1, Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.09/14.09.92 in Kraft getreten.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

7. Die Planunterlage enthält den Inhalt der Liegenschaftskarte (Stand vom 18.09.92).
- Paufache Anlagen wurden örtlich überprüft.
Die Liegenschaftskarte wurde aus dem Maßstab 1:10000 abgelesen. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich in die Örtlichkeit übertragen. Vor der Übertragung der neuen Grenzen in die Örtlichkeit sind jedoch Grenzfeststellungen erforderlich. Die Deckfläche mit den maßlichen Festlegungen ist Bestandteil des Bebauungsplans.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Leiter des Katasteramtes

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 18.09/14.09.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3, Abs. 3, Satz 2 i.V.m. § 15, Abs. 1, Satz 2 BauZVO durchgeführt.
(Vergl. Protokoll vom 18.09.92...)
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.09/14.09.92 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.09/14.09.92 genehmigt.

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit angefertigt.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsgemäßen Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.09/14.09.92 bestätigt.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.09/14.09.92 in der Zeit vom 18.09/14.09.92 bis zum 23.09/03.09.92 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauZVO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten (§§ 84, 246 a, Abs. 1 Satz 1, Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.09/14.09.92 in Kraft getreten.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.09/14.09.92 in der Zeit vom 18.09/14.09.92 bis zum 23.09/03.09.92 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauZVO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten (§§ 84, 246 a, Abs. 1 Satz 1, Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.09/14.09.92 in Kraft getreten.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

15. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.09/14.09.92 in der Zeit vom 18.09/14.09.92 bis zum 23.09/03.09.92 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauZVO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten (§§ 84, 246 a, Abs. 1 Satz 1, Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.09/14.09.92 in Kraft getreten.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

16. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.09/14.09.92 in der Zeit vom 18.09/14.09.92 bis zum 23.09/03.09.92 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauZVO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten (§§ 84, 246 a, Abs. 1 Satz 1, Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.09/14.09.92 in Kraft getreten.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

17. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.09/14.09.92 in der Zeit vom 18.09/14.09.92 bis zum 23.09/03.09.92 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauZVO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten (§§ 84, 246 a, Abs. 1 Satz 1, Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.09/14.09.92 in Kraft getreten.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

18. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.09/14.09.92 in der Zeit vom 18.09/14.09.92 bis zum 23.09/03.09.92 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauZVO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten (§§ 84, 246 a, Abs. 1 Satz 1, Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.09/14.09.92 in Kraft getreten.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

19. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.09/14.09.92 in der Zeit vom 18.09/14.09.92 bis zum 23.09/03.09.92 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauZVO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten (§§ 84, 246 a, Abs. 1 Satz 1, Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.09/14.09.92 in Kraft getreten.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

20. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.09/14.09.92 in der Zeit vom 18.09/14.09.92 bis zum 23.09/03.09.92 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauZVO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten (§§ 84, 246 a, Abs. 1 Satz 1, Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.09/14.09.92 in Kraft getreten.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

21. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.09/14.09.92 in der Zeit vom 18.09/14.09.92 bis zum 23.09/03.09.92 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauZVO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten (§§ 84, 246 a, Abs. 1 Satz 1, Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.09/14.09.92 in Kraft getreten.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

22. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.09/14.09.92 in der Zeit vom 18.09/14.09.92 bis zum 23.09/03.09.92 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauZVO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten (§§ 84, 246 a, Abs. 1 Satz 1, Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.09/14.09.92 in Kraft getreten.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

23. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.09/14.09.92 in der Zeit vom 18.09/14.09.92 bis zum 23.09/03.09.92 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauZVO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten (§§ 84, 246 a, Abs. 1 Satz 1, Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.09/14.09.92 in Kraft getreten.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

24. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.09/14.09.92 in der Zeit vom 18.09/14.09.92 bis zum 23.09/03.09.92 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauZVO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten (§§ 84, 246 a, Abs. 1 Satz 1, Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.09/14.09.92 in Kraft getreten.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

25. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.09/14.09.92 in der Zeit vom 18.09/14.09.92 bis zum 23.09/03.09.92 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauZVO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten (§§ 84, 246 a, Abs. 1 Satz 1, Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.09/14.09.92 in Kraft getreten.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

26. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.09/14.09.92 in der Zeit vom 18.09/14.09.92 bis zum 23.09/03.09.92 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauZVO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten (§§ 84, 246 a, Abs. 1 Satz 1, Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.09/14.09.92 in Kraft getreten.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

27. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.09/14.09.92 in der Zeit vom 18.09/14.09.92 bis zum 23.09/03.09.92 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauZVO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten (§§ 84, 246 a, Abs. 1 Satz 1, Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.09/14.09.92 in Kraft getreten.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

28. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.09/14.09.92 in der Zeit vom 18.09/14.09.92 bis zum 23.09/03.09.92 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauZVO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten (§§ 84, 246 a, Abs. 1 Satz 1, Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.09/14.09.92 in Kraft getreten.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

29. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.09/14.09.92 in der Zeit vom 18.09/14.09.92 bis zum 23.09/03.09.92 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauZVO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten (§§ 84, 246 a, Abs. 1 Satz 1, Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.09/14.09.92 in Kraft getreten.
Rothenschirmbach, 29.09.92
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

Abschrift

INKOBA GmbH Halle

Gemeinde Rothenschirmbach

Bauverfahren: Neubau von Produktionsanlagen in Rothenschirmbach (für das Bauunternehmen Leitnermaier)

Objekt-Nr.: IK 92 - 013

Planart: Bebauungsplan Nr. 3

Blatt-Nr.: 010

Maßstab: 1:1000

Leistungsphase: 1 - 5

Datum: 09/92 bis 10/93

Bearbeiter:

Herr Gaworek

geprüft:

Herr Hahn